

---

Rüdtligen-Alchenflüh

*Saheim ar Aemme*



---

**Reglement über die Übertragung der  
Aufgaben in den Bereichen öffentli-  
che Sozialhilfe und des Kindes- und  
Erwachsenenschutzes**

**2017**

---

## Aufgabenübertragungsreglement

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh beschliessen, gestützt auf Art. 68 Abs. 2 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998,

folgendes

- Grundsatz** Art. 1 Die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh überträgt der Einwohnergemeinde Kirchberg BE die ihr obliegenden Aufgaben im Bereich
- a individuelle Sozialhilfe nach der Gesetzgebung über die öffentliche Sozialhilfe,
  - b Dienstleistungen für die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde nach der Gesetzgebung über den Kindes- und Erwachsenenschutz,
  - c Dienstleistungen im Bereich Adoptionswesen,
  - d Pflegekinderaufsicht,
  - e Alimentenbevorschussung und –inkasso,
  - f Asyl,
  - g Beschäftigungsprogramme BIAS und KIA (ohne Massnahmen für Schulabgängerinnen und -abgänger ohne Anschlusslösung).
- Geltendes kommunales Recht** Art. 2 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Kirchberg BE erfüllt die ihr übertragenen Aufgaben nach den übergeordneten und ihrem gemeindeeigenen Recht. Sie kann in diesem Bereich auch hoheitlich für die Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh auftreten.
- <sup>2</sup> Die Aufgaben der Sozialbehörde im Sinn der kantonalen Gesetzgebung übernimmt die Regionale Sozialkommission der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.
- <sup>3</sup> Die Organisation und die Zuständigkeiten der Kommission richten sich nach der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung und nach dem Recht der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.
- Vertrag** Art. 3 Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten durch Vertrag mit der Einwohnergemeinde Kirchberg BE.
- Inkrafttreten** Art. 4 <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Rütligen-Alchenflüh haben das Reglement an der Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2017 genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE  
RÜDTLIGEN-ALCHENFLÜH**

Der Präsident:      Der Gemeindeschreiber:



Hans Ulrich Tschabold



Christian Wenger

**Auflagezeugnis**

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage in den amtlichen Anzeigern Nrn 44 und 45, vom 2. und 9. November 2017 bekannt.

Der Gemeindeschreiber:



Christian Wenger

